

Technologiezentrum Konstanz e.V.
Bücklestraße 3
78467 Konstanz
Tel: +49 (0)7531 900-2011
Christina.Groll@konstanz.farm
www.konstanz.farm/Verein

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich/wir ab sofort die Mitgliedschaft als natürliche/juristische Person im
"Technologiezentrum Konstanz e.V.":

Firma / Organisation / Person

Ansprechpartner / Position

Straße

PLZ / Ort

Telefon

E-Mail

Web

Die mir/uns bekannte Vereinssatzung und Beitragsordnung erkenne ich/wir an.

Gemäß §2 der Beitragsordnung ordnen wir uns folgender Kategorie zu (bitte Beitragshöhe eintragen): _____ EUR/Jahr

_____, den _____
Ort / Datum

Stempel & Unterschrift

Beitragsordnung

für den gemeinnützigen Verein Technologiezentrum Konstanz e.V.

- Im Folgenden bezeichnet als „TZK e.V.“ -

§ 1

Allgemeines

Die Beitragsordnung wurde gemäß § 5 der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 26.06.2012 beschlossen. Sie regelt die Beitragspflichten der Mitglieder und ersetzt alle bisherigen Regelungen über Mitgliedsbeiträge. Die Beitragsordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 5 der Satzung verändert werden. Die nachstehend aufgeführten Beiträge gelten erstmals für die Beitragszahlung im Jahr 2013.

§ 2

Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr:

Kategorie	Beitragshöhe in EUR/Jahr
Ehrenmitglieder, freigestellte Mitglieder	0,00
Unternehmen, die zugleich Mieter sind, während der ersten 2 Jahre der Mitgliedschaft	50,00
Unternehmen bis 3 Mitarbeiter, Privatpersonen, ehrenamtliche Vereine	150,00
Unternehmen bis 10 Mitarbeiter	300,00
Unternehmen bis 50 Mitarbeiter	600,00
Unternehmen bis 150 Mitarbeiter, regionale Interessensverbände / privatrechtliche Organisationen, Gebietskörperschaften, Hochschulen	1.000,00
Unternehmen über 150 Mitarbeiter	2.000,00

Wenn ein Mitglied in einem Jahr über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus freiwillig Förderbeiträge gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung in einer Höhe leistet, so dass sein regulärer Beitrag und der freiwillige Förderbeitrag insgesamt den Betrag von EUR 5.000,00 erreichen oder übersteigen, so erfolgt eine Nennung des Mitgliedes in den in diesem Jahr von dem Verein veröffentlichten Publikationen sowie bei Veranstaltungen.

§ 3

Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung zur Zahlung fällig.

§ 4

Veränderungen

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Geschäftsführer unverzüglich mitzuteilen.